



**DEMOCRACY
WITHOUT
BORDERS**
SCHWEIZ | SUISSE | SWITZERLAND

STATUTEN

Artikel 1 Name und Sitz

Die im Jahr 1960 gegründete Vereinigung ist rechtlich ein Verein gemäss SGB 60ff mit dem Namen «Demokratie ohne Grenzen Schweiz / Démocratie Sans Frontières Suisse / Democracy Without Borders Switzerland» mit Sitz in Zug. Die Postadresse muss nicht mit dem Sitz identisch sein und wird vom jeweiligen Vorstand festgelegt. Bis zur Genehmigung dieser Statuten firmierte die Vereinigung unter dem Namen «Vereinigung der Weltföderalisten Schweiz».

Artikel 2 Zweck

Die Vereinigung ist dem Gedankengut des «World Federalist Movement» und von «Democracy Without Borders» verpflichtet und nimmt an den Institutionen und Aktivitäten beider Verbände teil. Sie präsentiert sich und kommuniziert in der Regel über die Plattform «democracywithout-borders.org».

Die Vereinigung hat den Zweck, Menschen zusammenzubringen, die sich für die internationale Sicherheit, den Weltfrieden und die weltweite Stärkung der Demokratie einsetzen wollen. Sie ist bestrebt, bestehende, weltweit wirkende Gremien und Institutionen nach demokratischen und föderalistischen Kriterien (im Sinne der Subsidiarität) zu reformieren und neue, weltweit wirkende, auf demokratischen und föderalistischen Prinzipien aufgebaute Gremien und Institutionen schaffen zu helfen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung können natürliche Personen jedwelcher Nationalität werden, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, der Konfession oder der parteipolitischen Zugehörigkeit. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich und erwünscht, sofern sich deren Sitz in der Schweiz befindet und sofern deren Zweck mit dem Zweck der Vereinigung nicht im Widerspruch steht.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne Grundangabe abzulehnen oder den Ausschluss eines Mitglieds zu beschliessen, unter Vorbehalt des Beschwerderechts an die nächste Generalversammlung der Vereinigung.

Die Mitgliedschaft kann in unterschiedliche Segmente spezifiziert werden (z.B. mit unterschiedlichen Mitgliederbeiträgen für Senioren, Studenten, Ehrenmitglieder).

Artikel 4

Generalversammlung

Das höchste Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Sie wird jedes Jahr im Verlaufe der ersten sechs Monate abgehalten. Ort und Datum werden vom Vorstand festgelegt.

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Prüfung des Berichts des Revisors
- d) die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) der Entscheid über die Vorschläge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Revisors und dessen Ersatzperson
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Revision der Statuten

Die Einladungen zur GV erfolgen spätestens drei Wochen vor dem Datum der GV. Unter der Bedingung der eingehaltenen Frist der Einladungen ist die GV ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Über Vorschläge von Mitgliedern kann abschliessend nur entschieden werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Bei einer Einberufung auf Verlangen der Mitglieder muss die GV innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden.

Der vorsitzende Präsident oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter nimmt an allen Abstimmungen teil und hat bei Pattsituationen zusätzlich den Stichentscheid.

Artikel 5

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Es sollen ihm Männer und Frauen und Vertreter der über 50jährigen und der unter 50jährigen angehören. Für den Präsidenten gilt eine Altersbegrenzung von 75 Jahren. Die maximale Anzahl der zu besetzenden Vorstandspositionen wird vor Beginn der Wahl durch die GV festgesetzt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Chargen müssen namentlich besetzt sein: Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Sekretär. Es gilt Unterschriftsberechtigung zu zweien, wobei die eine der Unterschriften vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten sein muss.

Artikel 6

Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtiert ein Revisor und ein Ersatz-Revisor. Diese werden an der Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wiederwählbar. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungslegung, legt einen schriftlichen Bericht vor und beantragt der Generalversammlung Annahme oder Verwerfung der Jahresrechnung.

Artikel 7 Finanzen

Die Vereinigung finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen und Beiträgen der Öffentlichen Hand. Ziel ist eine ausgeglichene Rechnung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ausgewiesene Spesen werden gemäss einem separaten Spesenreglement vergütet. Die Vereinigung haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

Artikel 8 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Eine Statutenrevision kann von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie auf der fristgerecht erfolgten Einladung angekündigt wurde.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Vereinigung ist das Vermögen einem schweizerischen oder ausländischen Verein, einer Stiftung oder einer Genossenschaft mit ähnlichem Zweck zu übertragen.

Beschlossen an der a.o. GV in Basel, 5. Oktober 2018